



Antrag

TOP: 6.1
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03446**
Datum: 04.10.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.10.2017	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	13.02.2018 13.03.2018	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.02.2018 20.03.2018	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	21.02.2018 21.03.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.02.2018 28.03.2018	öffentlich Vorberatung

Betreff: Antrag der CDU/FDP-Fraktion zu den Straßenausbaubeiträgen für den grundhaften Ausbau der Salzmünder Straße (2. Bauabschnitt)

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass als Grundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für den grundhaften Ausbau der Salzmünder Straße (Abschnitt vom Kreisverkehr bis zum Heidebahnhof) die Baukosten zugrunde gelegt werden, die ohne eine Bauausführung in der vorgesehenen kleinteiligen abschnittsweisen Form entstehen würden.

gez.
Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die Stadtverwaltung begründet die in sechs Abschnitten vorgesehene Bauausführung des 2. Bauabschnittes der Salzmünder Straße unter anderem damit, dass zur Aufrechterhaltung notwendiger Verkehre, u.a. für Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und ÖPNV, kleinteilige Bauabschnitte und wechselnde halbseitige Sperrungen notwendig seien. Mögliche Umleitungsverkehre, die mehrere Bauabschnitte nicht erforderlich machten, würden die Wohngebiete zu sehr belasten. Dies ist sicher nicht zu beanstanden, führt aber, wie die Verwaltung in einer Anwohnerversammlung selbst mitteilte, zu einer Baukostenerhöhung, da „kurze Bauabschnitte ... erheblich teurer (sind)“. Der damit verursachte Baukostenaufwuchs kann unseres Erachtens nicht den Anliegern der Salzmünder Straße zum Nachteil gereichen, da grundsätzlich Umleitungsverkehre, die eine andere, kostengünstigere Bauweise ermöglicht hätten, möglich gewesen wären. Um den dadurch verursachten Kostenaufwuchs sollten daher die Gesamtbaukosten bereinigt werden und auf dieser Grundlage die Ausbaubeiträge festgelegt werden.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

15. März 2018

Sitzung des Stadtrates am 28.03.2018

**Antrag der CDU/FDP zu den Straßenausbaubeiträgen für den grundhaften Ausbau der
Salzmünder Straße (2. Bauabschnitt)**

Vorlagen-Nr.: VI/2017/03446

TOP: 8.2

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag ist zulässig, aber rechtswidrig. Er verstößt gegen die Beitragserhebungspflicht, die sich aus § 99 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA und § 6 Kommunalabgabengesetz LSA ergibt. Die Kommune ist verpflichtet Entgelte für erbrachte Leistungen einzunehmen.

Der beitragsfähige Aufwand umfasst alle Kosten, die für die Verwirklichung der vom Rat beschlossenen Straßenbaumaßnahme ursächlich waren.

Kosten z.B. für Baustelleneinrichtung, Verkehrsumleitung, Ertüchtigung der Umleitungsstrecke, Sperrungen, temporäre Anlagen zur Aufrechterhaltung der Benutzbarkeit der Straße oder wo erforderlich Schienenersatzverkehr sind beitragsfähiger Aufwand, da diese zur Sicherstellung der Benutzbarkeit der Straße während der Bauzeit erforderlich sind.

Die entstehenden Aufwendungen sind als notwendige Aufwendungen bei der Ermittlung der beitragsfähigen Kosten heranzuziehen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

12. Oktober 2017

Sitzung des Stadtrates am 25.10.2017

**Antrag der CDU/FDP zu den Straßenausbaubeiträgen für den grundhaften Ausbau der
Salzmünder Straße (2. Bauabschnitt)**

Vorlagen-Nr.: VI/2017/03446

TOP: 9.2

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Für die Ermittlung der beitragsfähigen Kosten einer beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahme sind alle dafür notwendigen Aufwendungen heranzuziehen.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Gesamtabwägung sind u. a. die aufrechtzuhaltenden notwendigen Verkehre (Feuerwehr etc.) bei der Wahl der Bautechnologie zu berücksichtigen. Die Aufwendungen dafür sind für die Baudurchführung nach § 2 Abs. 3 Straßenausbaubeitragssatzung notwendig.

Eine andere, kostengünstigere Baudurchführung stand nicht zur Wahl.

Die entstehenden Aufwendungen sind als notwendige Aufwendungen bei der Ermittlung der beitragsfähigen Kosten heranzuziehen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter